

In § 13a der Veranlagungsbestimmungen der BUAk Betriebliche Vorsorgekasse ist die genauere Zuweisung der Erträge der Veranlagungsgemeinschaft (§ 33 Abs. 2 BMSVG) geregelt:

a) Ergebniszuweisung zum Bilanzstichtag 31.12.

Bei übertragenen Abfertigungsanwartschaften und bei übertragenen Altabfertigungsanwartschaften wird der tatsächliche Zahlungseingang (Einlagen am Konto der Veranlagungsgemeinschaft, Valutatag) berücksichtigt, bei den laufenden Abfertigungsbeiträgen wird der sich aus dem Beitragsgrundlagennachweis ergebende Betrag gleichmäßig auf die Beitragsmonate verteilt und jedem Monatsbeitrag ein Zahlungseingangsdatum entsprechend den Fälligkeitsdaten der Gebietskrankenkasse (jedoch spätestens der 31.12. des jeweiligen Jahres) zugeordnet.

Aus der Abfertigungsanwartschaft zum Jahresanfang und Zahlungseingängen am Arbeitnehmerkonto wird, durch Berücksichtigung des bis zum Bilanzstichtag 31.12. verbleibenden Zeitraums, das Durchschnittskapital des Arbeitnehmers für den Zeitraum des gesamten Kalenderjahres berechnet. Zum Bilanzstichtag 31.12. werden die Veranlagergebnisse des Kalenderjahres (unter Abzug der zugewiesenen Veranlagergebnisse bei unterjähriger Beendigung) auf die Anwartschaftsberechtigten entsprechend dem Anteil des Durchschnittskapitals des einzelnen Anwartschaftsberechtigten zur Summe der Durchschnittskapitalien aller Anwartschaftsberechtigten aufgeteilt.

b) Ergebniszuweisung bei unterjähriger Beendigung

Bei einer unterjährigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und einer Ergebniszuweisung wird analog zu lit. a) das Durchschnittskapital des Anwartschaftsberechtigten für den (nicht das gesamte Kalenderjahr umfassenden) Veranlagungszeitraum berechnet. Entsprechend der Wertentwicklung des Vermögens der Veranlagungsgemeinschaft wird dem Anwartschaftsberechtigten für das Durchschnittskapital der Ertrag zugewiesen.

**Erläuternde Bemerkungen zur Gewinnzuweisung:**

Bei übertragenen Abfertigungsanwartschaften und übertragenen Altabfertigungsanwartschaften ist das Valutatatum für die Berechnung ausschlaggebend. Um eine faire Methode der Ergebniszuweisung gewährleisten zu können, wird auf den zeitlichen Fluss der Beiträge bzw. auf den Übertragungszeitpunkt geachtet. Der sich aus dem Beitragsgrundlagennachweis ergebende Betrag (= Summe der laufenden Abfertigungsbeiträge) wird gleichmäßig auf die Beitragsmonate verteilt und einem Zahlungseingangsdatum zugewiesen (dieses Datum richtet sich nach dem Fälligkeitstermin der Gebietskrankenkassen bzw. der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse). Die Zinserträge werden entsprechend dem Verhältnis des Durchschnittskapitals des einzelnen Anwartschaftsberechtigten zum Durchschnittskapital der Veranlagungsgemeinschaft verteilt. Im Gegensatz dazu wird bei einer unterjährigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Berechnung des Durchschnittskapitals nicht das gesamte Kalenderjahr sondern nur der tatsächliche Veranlagungszeitraum herangezogen. Die Zinserträge werden entsprechend der Kursentwicklung während der Veranlagungsperiode dem Anwartschaftsberechtigten gutgeschrieben.